KNAPPWORST & PARTNER
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

KNAPPWORST & PARTNER HEGELALLEE 1 14467 POTSDAM

Potsdam im November 2012

Mandanten-Information zum Jahresende 2012

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nur noch kurze Zeit und der Jahreswechsel 2012/2013 steht vor der Tür. Und mit ihm wieder die Frage: Welche steuerlichen Änderungen gelten ab 2013? Gibt es noch Steuergestaltungen, die sich in diesem Jahr umzusetzen lohnen? Gesetzgeber, Finanzverwaltung und Rechtsprechung waren nicht untätig. Zahlreiche Gesetzentwürfe stehen zur Verabschiedung an, die zu steuerlichen Mehrbelastungen führen und Gestaltungslücken schließen, aber auch steuerliche Erleichterungen bringen. Das reicht vom Gesetz zum Abbau der kalten Progression über das Jahressteuergesetz (JStG) 2013 bis zum Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – kurz MicroBilG -, um nur einige Beispiele zu nennen.

Wir möchten Sie daher mit der nachfolgenden Information über wichtige Neuerungen und verbleibende Steuergestaltungen informieren. Bitte beachten Sie, dass diese Mandanten-Information eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Falls Sie Fragen haben oder möglicherweise Handlungsbedarf sehen, sollten Sie uns bitte rechtzeitig vor dem Jahreswechsel kontaktieren, damit wir gemeinsam klären können, ob und wie Sie von Änderungen betroffen sind.

TIPPS UND HINWEISE FÜR
...UNTERNEHMER 1
...GMBH-GESELLSCHAFTER 6
...ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER 8
...HAUS- UND GRUNDBESITZER 10
...KAPITALANLEGER 13
...ALLE STEUERZAHLER 14

I. Tipps und Hinweise für Unternehmer

Die E-Bilanz wird Pflicht

Was ist jetzt zu tun?

Nach einiger Verzögerung steht nun fest: Die elektronische Bilanz – kurz E-Bilanz – kommt. Die Bilanz muss erstmals für das Kalenderjahr 2013 bzw. bei abweichendem Wirtschaftsjahr für das Jahr 2013/2014 elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. In wenigen Sonderfällen, etwa bei einer inländischen Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmers, verschiebt sich die elektronische Abgabe sogar auf das Jahr 2015. Die anstehende Bilanz für das Kalenderjahr 2012 kann noch in Papierform abgegeben werden. Trotzdem besteht bereits heute Handlungsbedarf. Denn die elektronische Übermittlung der Bilanz erfolgt auf Basis eines amtlich vorgegebenen Gliederungsschemas (sogenanntes Taxonomie-Schema), das einen Mindeststandard für den Kontenrahmen in der Buchführung vorgibt. An diesen Mindeststandard muss jede Buchführung bereits mit dem kommenden Jahresbeginn 2013 angepasst werden.

POTSDAM
BERLIN
ROSTOCK
STETTIN/PL

THOMAS KNAPPWORST*
DIPLOM-KAUFMANN
STEUERBERATER
PARTNER
CLAUS J. GOLDENSTEIN*
RECHTSANWALT
PARTNER

EVELYN FONFARA*
DIPLOM-KAUFFRAU
STEUERBERATERIN
ANGESTELLT
IRINA KAROW*
DIPLOM-KAUFFRAU
STEUERBERATERIN
ANGESTELLT
ANETT MALYSCH*
DIPLOM-KAUFFRAU
STEUERBERATERIN
CAROLIN METHE*
DIPLOM-FINANZWIRTIN
STEUERBERATERIN
ANGESTELLT
EVELYN ROST*
STEUERBERATERIN
ANGESTELLT
BRITA SCHWANKE*
DIPLOM-FINANZWIRTIN
STEUERBERATERIN
ANGESTELLT

ZWEIGNIEDERLASSUNGSLEITERIN
ANNETT AXENTI-SCHÖNITZ**
DIPLOM-KAUFFRAU
STEUERBERATERIN
ANDREAS HALLOCH**
RECHTSANWALT
ANGESTELLT

NIEDERLASSUNG POTSDAM*

VILLA QUISTORP
HEGELALLEE 1
14467 POTSDAM
TELEFON: +49 (331) 298210
FAX: +49 (331) 2982024

ZWEIGNIEDERLASSUNG BERLIN*:

MEINEKESTR. 27
10719 BERLIN
TELEFON: +49 (30) 2787946
FAX: +49 (30) 27 879477

ZWEIGNIEDERLASSUNG ROSTOCK

NEUER MARKT 14
18055 ROSTOCK
TELEFON: +49 (381) 87733044
FAX: +49 (381) 87733041

ZWEIGNIEDERLASSUNG
STETTIN / PL

UL. GRODZKA 20/4
PL-70-560 SZCZECIN
TELEFON: +48 (91) 4252788
FAX: +48 (91) 8865066

COMMERZBANK AG POTSDAM, BLZ 160 400 00, KONTO-NR. 1 083 013
DEUTSCHE BANK AG POTSDAM, BLZ 120 700 24, KONTO-NR. 3 220 050
IBAN: DE91120700240322005000, SWIFT: DEUTDEDB160
SPARKASSE POTSDAM, BLZ 160 500 00, KONTO-NR. 3 502 010 128
POSTBANK BERLIN, BLZ: 100 100 10, KONTO-NR. 656 842 100
BERLINER VOLKSBANK, BLZ 100 900 00, KONTO-NR. 2 156 401 008
REGISTERGERICHT: AMTSGERICHT POTSDAM, PR 15
STEUERNUMMER: 046/154/02716, UST.-IDNR.: DE191799780
E-MAIL: INFO@KNAPPWORST.DE
INTERNET: WWW.KNAPPWORST.DE

Anderenfalls kommt es zum Jahresende zu erheblichem Mehraufwand, der durch Umbuchungen und nachträgliche Kontenanpassungen verursacht wird. Vor allem, wenn Sie selbst die Buchführung vorbereiten, müssen Sie den Kontenrahmen zeitnah anpassen und Ihre Mitarbeiter rechtzeitig schulen. Ebenso sind gegebenenfalls interne Geschäftsabläufe zu überprüfen, falls sich die jetzt geänderten Verbuchungen auf diesen Bereich auswirken. Sprechen Sie uns daher frühestmöglich an, wenn Sie Ihren Kontenrahmen anpassen oder prüfen lassen wollen, ob und inwieweit Anpassungsbedarf besteht. Wir stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Freiberufler sind nur dann zur elektronischen Übermittlung der Bilanz verpflichtet, wenn sie freiwillig bilanzieren. Bei Gewerbetreibenden und Land- und Forstwirten ergibt sich die Pflicht bereits aus der gesetzlichen Buchführungspflicht. Damit werden nur Kleingewerbetreibende, die weder als Kaufleute einzustufen sind noch die steuerrechtlichen Größenmerkmale erfüllen (Jahresumsatz über 500.000 € bzw. Jahresgewinn über 50.000 €) und damit keine Bilanz erstellen müssen, von der Verpflichtung zur E-Bilanz verschont.

Hinweis: Für alle anderen gilt: Nur über eine Ausnahme als sogenannter Härtefall lässt sich die E-Bilanz vermeiden. Die Härtefallregelung kommt zum Beispiel in Betracht, wenn keine elektronische Buchführung existiert und die Einrichtung einer solchen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre oder der Betrieb in Kürze aufgegeben wird. Wir unterstützen Sie gerne, wenn Sie sich auf die Härtefallregelung berufen möchten. Bitte schildern Sie uns in diesem Fall Ihre besondere persönliche Situation.

Für den Fall, dass die Härtefallregelung nicht greift oder der Antrag gar nicht erst gestellt wird und der Unternehmer seine Bilanzdaten dennoch nicht elektronisch übermittelt, behält sich der Gesetzgeber verschiedene Sanktionen vor:

- Androhung eines Zwangsgeldes
- Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 25.000 €
- Schätzung der Besteuerungsgrundlagen

Investitionsabzugsbetrag

Zinslauf bei nachträglicher Auflösung

2 Mit Hilfe eines Investitionsabzugsbetrags können Sie bereits heute für eine in den folgenden drei Jahren geplante Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts den Gewinn um 40 % der avisierten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mindern. Diese Möglichkeit haben Sie nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) auch dann, wenn Sie den Investitionsabzugsbetrag erst im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung bilden, die Investition jedoch schon zuvor getätigt haben. Der Investitionsabzugsbetrag kann überdies bis zur Bestandskraft des Steuerbescheids - also auch noch mittels eines Einspruchs - steuermindernd eingestellt werden. Unterbleibt hingegen die Anschaffung in den nächsten drei Jahren, muss der Investitionsabzugsbetrag im Jahr seiner Berücksichtigung (der Rückstellungsbildung) wieder gewinnerhöhend hinzugerechnet werden. Folglich wird der damalige Steuerbescheid geändert, der aufgrund des Investitionsabzugsbetrags ein geringeres zu versteuerndes Einkommen auswies, und nicht der Steuerbescheid des Jahres, in dem feststeht, dass die Anschaffung unterbleibt.

Beispiel: Im Jahr 2009 wird ein Investitionsabzugsbetrag gebildet, der den Gewinn um 20.000 € mindert. Am 01.12.2012 steht fest, dass es zu keiner Anschaffung kommen wird. Der Steuerbescheid für das Jahr 2009 wird korrigiert und der Gewinn erhöht sich in diesem Jahr um 20.000 €.

Die Finanzverwaltung will diese Steuernachforderung regelmäßig verzinsen. Nach ihrer Ansicht beginnt der Zinslauf 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Investitionsabzugsbetrag berücksichtigt wurde. Im Beispielsfall würde die Verzinsung in Höhe von 0,5 % je vollen Monat somit ab dem 01.04.2011 beginnen. Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) macht eine andere Rechnung auf und behandelt den Wegfall der Investitionsabsicht als sogenanntes rückwirkendes Ereignis. Dann beginnt der Zinslauf erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Investitionsabsicht entfällt, im obigen Beispiel daher erst am 01.04.2014. Bei einer Korrektur im Jahr 2013 käme es folglich zu keiner Verzinsung. Die Entscheidung des FG schränkt den Zinsanspruch des Finanzamts erheblich ein und ist damit der Finanzverwaltung ein Dorn im Auge.

Hinweis: Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wenn Sie in einem gleichartigen Fall eine verzinste Steuernachforderung begleichen müssen. Wir prüfen dann, ob sich ein Einspruch unter Verweis auf das FG-Urteil lohnt.
Betreiben Sie mehrere Unternehmen und ziehen bei einem Unternehmen den Investitionsabzugsbetrag ab, muss der Gegenstand im Jahr der Investition und im Folgejahr zwingend in diesem Unternehmen verbleiben und dort zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden. Denn nach Ansicht des FG entfällt der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend, wenn Sie den erworbenen Gegenstand auch in Ihren anderen Unternehmen einsetzen.

Der BFH hat die Anforderungen für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags für Gründer in diesem Jahr zwar gelockert. Wenn Sie Ihr Unternehmen erst in diesem Jahr gegründet haben, sollten Sie das Wirtschaftsgut dennoch verbindlich bestellen. Denn die Finanzverwaltung stellt an ein neugegründetes Unternehmen strengere Anforderungen.

Führen eines Fahrtenbuchs

Höchstes Finanzgericht konkretisiert erneut die strengen Anforderungen

Die Formerfordernisse, die an ein ordnungsgemäßes 3
Fahrtenbuch geknüpft werden, sind weiterhin hoch.

Mit Hilfe des Fahrtenbuchs soll regelmäßig der steuerpflichtige Nutzungsvorteil für die private Nutzung eines betrieblichen Pkw möglichst gering gehalten werden. Dies kann vor allem bei einem Fahrzeug mit einem hohen Bruttolistenpreis, bei Gebrauchtwagen oder bei nur wenigen privaten Fahrten zu einer niedrigeren Steuerbelastung führen.

Dementsprechend streng sind die Vorgaben für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch und das Finanzamt wird bei einer Betriebsprüfung das Fahrtenbuch in jedem Fall einer genauen Kontrolle unterziehen.

Die Angaben im Fahrtenbuch müssen **zeitnah, vollständig, schlüssig und richtig** sein. Es muss in geschlossener Form geführt werden. Eine „Loseblattsammlung" reicht nicht aus. Es genügt nicht, als Ziel lediglich einen Straßennamen einzutragen. Das Ziel muss vielmehr konkret bezeichnet, also der Geschäftspartner mit Namen benannt werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie als Arzt oder Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Auch müssen Sie **Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende der dienstlichen Fahrt einschließlich des Reisezwecks und des aufgesuchten Geschäftspartners** vermerken. Es empfiehlt sich, die Route grob zu vermerken, insbesondere, wenn Sie Umwege nutzen.

Es reicht nicht aus, wenn sich die Angaben anhand nachträglich erstellter Aufzeichnungen unter Zuhilfenahme der Geschäftsunterlagen ermitteln lassen. Denn das Fahrtenbuch muss zeitnah nach Beendigung der Fahrt geführt werden. Es darf nicht im Nachhinein anhand des Terminkalenders oder Ähnlichem vorgenommen werden.

Hinweis: Achten Sie daher einmal mehr auf das gründliche Führen des Fahrtenbuchs, sonst droht die Gefahr, dass das Finanzamt Ihr Fahrtenbuch steuerrechtlich nicht anerkennen wird.

Häufige Fehlerquellen beim Fahrtenbuch sind neben der fehlenden Nennung des aufgesuchten Geschäftspartners das Erstellen mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms am PC, das eine nachträgliche Änderung des Fahrtenbuchs nicht verhindert. Ebenso unzulässig ist das nachträgliche Erstellen des Fahrtenbuchs, das das Finanzamt anhand eines einheitlichen Schriftbilds oder der mangelhaft mit den Eintragungen im Fahrtenbuch abgestimmten Tankbelege erkennen kann. Wir prüfen gerne die Ordnungsmäßigkeit Ihres Fahrtenbuchs.

Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken

Künftig mehr Planungssicherheit

4 Die Finanzverwaltung will künftig die Abgrenzung zwischen ermäßigtem und regulärem Umsatzsteuersatz bei Gaststätten, Imbissbetrieben und Stehcafés wie folgt vornehmen: Dienstleistungen, die aus der Vermarktung bzw. dem Verkauf von Speisen entstehen, ändern nichts an einer ermäßigten Besteuerung von zurzeit 7 %. Dazu zählen beispielsweise die Auslage von Waren in Regalen, die Zubereitung der Speisen und deren Verpackung, die Abgabe von Senf, Ketchup, Papierservietten, die Bereitstellung von Mülleimern, Speisekarten, Verkaufsständen und -theken.

Zu dem höheren Umsatzsteuersatz von 19 % sollen dagegen diese Leistungen führen: das Servieren der Speisen und Getränke inklusive Mobiliargestellung, das Bereitstellen von Bänken, Stühlen und Tischen für den Verzehr der Waren, das Überlassen von Geschirr und Besteck und die Reinigung sowie Entsorgung der überlassenen Gegenstände bis hin zur individuellen Beratung über die angebotenen Speisen.

Hinweis: Der Erlass ist weitgehend mit den Verbänden abgestimmt und wird bald veröffentlicht. Er ist sehr detailliert gefasst und fallorientiert mit vielen Beispielen aufgebaut. Kommen Sie bitte auf uns zu, damit wir die Einzelheiten besprechen können.

Elektronische Rechnungen

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

Seit dem 01.07.2011 setzt der Vorsteuerabzug aus 5
elektronischen Rechnungen **nicht mehr zwingend eine digitale Signatur** voraus. Wird die Rechnung als PDF-Datei oder per E-Mail ohne eine Signatur versandt, ist damit ein Abzug der Vorsteuer möglich. Anforderungen an die elektronische Rechnung sind aber, dass

- die Echtheit ihrer Herkunft und
- die Unversehrtheit ihres Inhalts gewährleistet und
- ihre Lesbarkeit sichergestellt ist.

Aber wie können die Echtheit der Herkunft einer Rechnung und deren Unversehrtheit sichergestellt werden? Dazu verlangt die Finanzverwaltung ein sogenanntes **innerbetriebliches Kontrollverfahren.** Amtliche Vorgaben, wie ein solches Kontrollverfahren aussehen soll, macht die Verwaltung jedoch nicht. Nach ihrer Ansicht soll ein betriebliches Rechnungswesen oder ein manueller Abgleich mit den Geschäftsunterlagen sicherstellen, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Rechnung als Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug eingehalten werden. Dies dürfte regelmäßig der Fall sein, da eine Kontrolle der Rechnungseingänge, bei der die Höhe des jeweiligen Zahlungsanspruchs und die angegebene Kontoverbindung geprüft werden, im eigenen Interesse des Unternehmers liegt.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Sie für den Vorsteuerabzug die Lesbarkeit der elektronischen Rechnungen während der Aufbewahrungsfristen gewährleisten müssen. Bitte achten Sie daher beim Einsatz modernerer Software im Unternehmen unbedingt darauf. Die Aufbewahrungsfristen für Eingangsrechnungen betragen zurzeit noch zehn Jahre (vgl. auch Randnummer 10 zur geplanten Verkürzung der Aufbewahrungsfristen durch das JStG 2013).

Vorsteuerabzug

Frist bei gemischt genutzten Gegenständen

6 Ihnen steht als Unternehmer bei gemischt genutzten Gegenständen wie etwa bei Gebäuden, Fahrzeugen usw. ein sogenanntes Zuordnungswahlrecht zu. Das heißt, Sie können den Gegenstand in vollem Umfang, anteilig oder überhaupt nicht Ihrem Betriebsvermögen zuordnen. Der Vorsteuerabzug kommt nur in Höhe der unternehmerischen Zuordnung in Betracht. Das betrifft insbesondere die Fälle, in denen Wirtschaftsgüter nicht nur unternehmerisch, sondern auch privat genutzt werden. In der Regel ergibt sich die Zuordnung bereits durch die Inanspruchnahme des - gegebenenfalls anteiligen - Vorsteuerabzugs.

Es ist allerdings auch denkbar, dass Sie beim Leistungsbezug nur Umsätze erbringen, die nicht zum Vorsteuerabzug führen (z.B. ein Arzt oder ein Versicherungsvertreter). Ein Vorsteuerabzug scheidet dann zunächst aus. Wenn Sie später vorsteuerabzugsberechtigende Umsätze erbringen, können Sie nicht den anteiligen Vorsteuerabzug, beispielsweise aus der Anschaffung eines in den Jahren zuvor erworbenen Pkw, geltend machen, wenn Sie nicht dem Finanzamt gegenüber im Jahr der Anschaffung oder bis zum 31.05. des Folgejahres mitgeteilt haben, dass Sie den Pkw Ihrem Unternehmen zugeordnet haben. Die Erfassung in der laufenden Finanzbuchhaltung ohne Vorsteuerabzug ist keine Zuordnung in **umsatzsteuerlicher** Hinsicht.

Die Dokumentation erfolgt in der jeweiligen Umsatzsteuer-Voranmeldung oder der nachfolgenden Umsatzsteuerjahreserklärung, in der Sie den Vorsteuerabzug geltend machen, bzw. - wenn dieses nicht der Fall ist - durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt. Sie müssen den betreffenden **Vorsteuerabzug spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres beantragen**, das dem Jahr der Anschaffung folgt.

Hinweis: Diese Frist ist nicht verlängerbar. Wird die Zuordnungsentscheidung erst in der Umsatzsteuerjahreserklärung getroffen und die Erklärung erst nach dem Stichtag 31.05. beim Finanzamt eingereicht, scheidet ein Vorsteuerabzug aus. Das betrifft auch Fälle, in denen Buchungsfehler dazu geführt haben, dass Sie den Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht haben. Achten Sie im eigenen Interesse darauf, uns zeitnah die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. So gewährleisten Sie, dass wir für Sie die erforderlichen Erklärungen rechtzeitig beim Finanzamt einreichen können.

Unentgeltliche Wertabgaben

Übergangsfrist läuft 2012 aus

7 Die Besteuerung der sogenannten unentgeltlichen Wertabgaben ist neu geregelt worden. Danach gilt: Der Unternehmer darf für bezogene Leistungen (Eingangsrechnungen), die ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Wertabgabe eines Gegenstands bestimmt sind, keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Nach altem Recht musste er eine unentgeltliche Wertabgabe versteuern, durfte aber die Vorsteuer aus der Eingangsrechnung in Abzug bringen. Eine Ausnahme galt nur für Geschenke von geringem Wert oder die Abgabe von Warenmustern.

Beispiel: Eine Boutique verlost unter ihren Kunden einen wertvollen Schal (Wert 500 € zuzüglich 95 € Umsatzsteuer). Die Preisverleihung (Abgabe des Schals) stellt nach neuem Recht keine unentgeltliche Wertabgabe mehr dar. Gleichzeitig ist der Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Schals untersagt. Der Vorgang wird umsatzsteuerlich überhaupt nicht mehr berücksichtigt.

Doch Vorsicht ist geboten: Dies gilt nicht, wenn anstelle eines Gegenstands eine sonstige Leistung (z.B. Verlosung einer Konzertkarte als Eintrittsberechtigung) aus unternehmerischen Gründen verschenkt wird. Dann soll der Vorsteuerabzug erhalten bleiben nach Maßgabe der allgemeinen Umsätze, die der Unternehmer erbringt. Diese unterschiedliche Handhabung hat nichts mehr mit Systematik zu tun, sondern ist irreführend. Wenden Sie sich bitte rechtzeitig an uns, damit wir diese Fragen gemeinsam klären.

Das alte Recht darf nur noch bis zum 31.12.2012 angewendet werden. **Ab dem 01.01.2013 gilt ausschließlich das neue Recht, wonach die unentgeltliche Wertabgabe des Gegenstands nicht mehr in die Umsatzsteuer einfließt**.

Betriebsveranstaltung

Denken Sie bitte auch an Folgendes: Betriebsveranstaltungen, die in lohnsteuerlicher Hinsicht nicht steuerpflichtig sind (Stichwort: 110-€-Grenze), berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug. Wird die Grenze überschritten, besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung, dafür entfällt aber auch eine Umsatzsteuerpflicht für die Abgabe an die Mitarbeiter.

Innergemeinschaftliche Lieferungen

Gelangensbestätigung: Vorerst Entwarnung!

Ursprünglich sollten zum 01.01.2012 die Nachweis- 8
pflichten für die Umsatzsteuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen verschärft werden. Der Unternehmer sollte bei innergemeinschaftlichen Lieferungen verpflichtet werden, durch Belege und Aufzeichnungen in der Buchhaltung nachzuweisen, dass die ausgeführte Ware Deutschland tatsächlich verlassen hat. Dies sollte mittels einer sogenannten Gelangensbestätigung geschehen. Eine solche zusätzliche Anforderung an die deutschen Unternehmen - es handelt sich nämlich um eine rein deutsche Vorschrift - hätte zu erheblichen praktischen Problemen geführt und erntete deshalb anhaltende Kritik aus der deutschen Wirtschaft.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat nunmehr eingelenkt und plant eine Gesetzesänderung, die zum 01.07.2013 in Kraft tritt. Unternehmer werden einfachere und sicherere Nachweismöglichkeiten an die

Hand gegeben. Danach gilt: **Neben der Gelangensbestätigung sollen alle Belege und Beweismittel als Nachweis** darüber tauglich sein, dass der Liefergegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist, wie zum Beispiel **Versandbelege oder die schriftliche bzw. elektronische Auftragserteilung nebst Aufbewahrung des Protokolls des Warentransports**. Wird beispielsweise die Ware durch einen Spediteur im Auftrag des Abnehmers versendet, genügt die Bezahlung der Ware und die Bescheinigung des Spediteurs, in der er versichert, den Gegenstand der Lieferung an den im übrigen Gemeinschaftsgebiet liegenden Bestimmungsort zu befördern. Bei Fahrzeugen, die der Erwerber in Deutschland abholt, soll es ab dem 01.07.2013 als Nachweis genügen, wenn das Fahrzeug im Bestimmungsland tatsächlich auf den Erwerber zugelassen wird.

Aufgrund der Komplexität der steuerrechtlichen Materie bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, aber auch bei Ausfuhren bitten wir Sie, sich bei Fragen direkt mit uns in Verbindung zu setzen.

Denn Fehler gehen zu Ihren Lasten, da Sie nach Ansicht des BFH nachweispflichtig in Bezug auf die Steuerfreiheit sind. Bei unvollständigen Beleg- und Buchnachweisen entfällt die Steuerfreiheit, so zum Beispiel auch, wenn Sie den **Hinweis in der Rechnung auf die Steuerfreiheit** der innergemeinschaftlichen Lieferung vergessen sollten.

Gewerbesteuer auf dem Prüfstand

Ist die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen verfassungsgemäß?

9 Bei der Gewerbesteuer werden seit 2008 auch

- 25 % der Schuldzinsen,
- 25 % von einem Fünftel der Miet- und Pachtzinsen einschließlich der Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und
- 25 % der Hälfte der Mietzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

dem Gewerbeertrag hinzugerechnet.

Übersteigen die Hinzurechnungen den Freibetrag von 100.000 €, erhöht der übersteigende Betrag den Gewerbeertrag mit der Folge einer zusätzlichen Gewerbesteuerbelastung. Diese Mehrbelastung ist besonders ärgerlich, da die betreffenden Unternehmen die angefallenen Zinsaufwendungen zu tragen haben und damit nicht vollumfänglich leistungsfähig sind.

Extrem deutlich wird die Belastung bei einem Unternehmer, der nach Abzug aller Kosten tatsächlich Verluste erwirtschaftet. Beruht sein Geschäftsmodell darauf, dass er alle Wirtschaftsgüter und Immobilien, die er zum Betrieb von Hotels und Altenheimen benötigt, von Dritten pachtet, dann würde die gewerbesteuerliche Hinzurechnung der Pacht dazu führen, dass er mit einer erheblichen Gewerbesteuer belastet wird, und dies, obwohl er eigentlich Verluste erzielt.

Daher bestehen gegen die Regelung verfassungsrechtliche Zweifel, wobei jetzt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) klären wird, ob die Bedenken gegen die ab 2008 geltende Regelung berechtigt sind.

Hinweis: Übersteigen Ihre Zinsbelastungen den Freibetrag von 100.000 €, empfehlen wir, gegen den Gewerbesteuermessbescheid Einspruch einzulegen und auf die verfassungsrechtliche Prüfung durch das BVerfG zu verweisen.

Aufbewahrungsfristen

Geplante Verkürzungen

Die Bundesregierung plant zurzeit, die Aufbewah- 10
rungsfristen für die Buchhaltung, Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanz und Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre zu verkürzen. Ab 2015 soll die Frist sogar nur noch sieben Jahre betragen.

Doch Vorsicht ist geboten: Denn die steuerlichen Festsetzungsfristen, innerhalb derer die Unterlagen zur Verfügung stehen müssen, sind vorrangig zu beachten und bleiben erhalten. Die Festsetzungsfrist beträgt bis zu zehn Jahre und beginnt erst ein bis drei Jahre nach dem Ablauf des Veranlagungszeitraums. Prüfen Sie daher in jedem Fall kritisch, bevor Sie die Geschäftsunterlagen vernichten, ob auch die steuerlichen Verjährungsfristen abgelaufen sind. Wir helfen Ihnen bei dieser Entscheidung gerne weiter, damit es bei Betriebsprüfungen wegen bereits vernichteter Unterlagen nicht zu Diskussionen kommt.

Begünstigtes Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer

Ist die Cash-GmbH ein Auslaufmodell?

Unter Ausnutzung der Verwaltungsregelungen zum 11
neuen (seit 2009) geltenden Recht ist das Modell der sogenannten Cash-GmbH entwickelt worden, nach dem eine nur mit Bargeld ausgestattete GmbH, deren Zweck die Verwaltung des Geldvermögens ist, ohne Anfall von Erbschaft-/Schenkungsteuer übertragen werden kann.

Dieses Steuersparmodell wird derzeit von Seiten der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung heftig kritisiert. Daher wollte ihm der Gesetzgeber einen Riegel vorschieben, indem er die Definition des schädlichen Verwaltungsvermögens strenger auslegt. So sollte Bargeld künftig grundsätzlich schädlich sein, sofern es sich nicht um geringe Bestände (Einführung einer 10%-Grenze) handelt. Von dieser Einschränkung hat der Gesetzgeber jedoch wieder Abstand genommen. Es bleibt daher erst einmal bei der bisherigen Gesetzeslage, die es erlaubt, eine Cash-GmbH erbschaftsteuerlich vorteilhaft auf den Nachfolger zu übertragen. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten, ob der Gesetzgeber in absehbarer Zeit erneut seine Meinung ändert und Verschärfungen des ErbStG plant. Bis dahin stellt die Cash-GmbH jedoch weiterhin eine zulässige Gestaltung dar.

Betrieblicher Schuldzinsenabzug

BFH fordert betriebsbezogene Betrachtung

12 Der Abzug betrieblicher Schuldzinsen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften (nicht bei Kapitalgesellschaften wie der GmbH) wird begrenzt, wenn sogenannte Überentnahmen getätigt werden. Eine Überentnahme liegt immer dann vor, wenn die privaten Entnahmen die Einlagen und den Gewinn eines Wirtschaftsjahres übersteigen. Die konkrete Berechnung der nichtabzugsfähigen Schuldzinsen erfolgt anhand einer komplexen Vergleichsrechnung. Der niedrigere Betrag, der sich nach dieser Berechnung ergibt, ist dem zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnen und kann deshalb nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden. Die Prüfung, ob Überentnahmen vorliegen, ist dabei für jeden Betrieb getrennt vorzunehmen, wie der BFH betont hat. Danach liegen Entnahmen nicht nur dann vor, wenn betriebliche Wirtschaftsgüter (z.B. Geld) in den privaten Bereich überführt werden, sondern auch dann, wenn das Wirtschaftsgut von einem Betrieb auf einen anderen Betrieb des Unternehmers übergeht (z.B. die Zahlung von Geld von einem betrieblichen Konto auf das Konto eines anderen Betriebs).

Hinweis: Der betriebliche Schuldzinsenabzug ist eine sehr komplizierte Materie. Kommen Sie rechtzeitig vor dem Jahresende auf uns zu und lassen Sie uns klären, ob für Sie Handlungsbedarf besteht.

Reinvestitionsfrist von 30 Tagen

13 Von der beschränkten Abzugsfähigkeit betrieblicher Schuldzinsen macht der Gesetzgeber eine Ausnahme für Schuldzinsen, die für sogenannte Investitionsdarlehen gezahlt werden. Ein Investitionsdarlehen liegt vor, wenn mit Hilfe des Darlehensbetrags Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens finanziert werden. Wird dieser Darlehensbetrag auf ein betriebliches Kontokorrentkonto gezahlt, von dem aus auch laufende Kosten des Betriebs gezahlt werden, gestaltet sich die Abgrenzung zwischen abzugsfähigen und beschränkt abzugsfähigen Schuldzinsen schwierig. Der BFH hat hier zugunsten der Unternehmer entschieden und zu einer Vereinfachung beigetragen: Es besteht die unwiderlegbare Vermutung, dass es sich bei den Darlehensmitteln, die auf ein Kontokorrentkonto eingezahlt und innerhalb von 30 Tagen vor oder nach der Einzahlung zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens verwendet werden, um ein Investitionsdarlehen handelt, dessen Schuldzinsen abzugsfähig sind. Dies gilt nicht nur für die Schuldzinsen des Darlehens selbst, sondern auch für die insoweit gegebenenfalls anfallenden Zinsen auf dem Kontokorrentkonto. Wird die 30-Tage-Frist überschritten, muss der Unternehmer den für den Schuldzinsenabzug notwendigen Finanzierungszusammenhang nachweisen. Achten Sie daher auf die 30-Tage-Frist, wenn Darlehensmittel für ein Investitionsdarlehen (z.B. über die KfW) nicht unmittelbar an den Gläubiger, sondern zunächst über Ihr Kontokorrentkonto fließen. Denn dann sind Sie seit der Entscheidung des BFH auf der „sicheren" Seite. Nachweisprobleme entstehen erst dann, wenn die Frist überschritten wird.

II. Tipps und Hinweise für GmbH-Gesellschafter

MicroBilG - Offenlegungspflichten

Erleichterungen für kleinere Gesellschaften?

Der am 19.09.2012 vom Bundeskabinett verabschiedete Entwurf des MicroBilG bringt für Kleinstkapitalgesellschaften Erleichterungen. Kleinstkapitalgesellschaften sind im Sinne dieses Gesetzes alle Kapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei nachfolgenden Schwellenwerte nicht überschreiten: 14

- Bilanzsumme bis 350.000 €,
- Umsatzerlöse bis 700.000 € und
- zehn Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt.

Erfüllt Ihre Gesellschaft am 31.12.2011 und 31.12.2012 mindestens zwei dieser Voraussetzungen, können Sie mit folgenden Erleichterungen rechnen:

1. Die Gesellschaft muss nur noch eine verkürzte Bilanz und eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung erstellen.
2. Auf einen Anhang zur Bilanz kann sogar vollständig verzichtet werden, wenn unterhalb der Bilanz Angaben zu den Haftungsverhältnissen, zu den an Mitglieder der Geschäftsführungs- bzw. Aufsichtsorgane gewährten Vorschüssen und Krediten und zu Transaktionen eigener Aktien aufgeführt werden.

Offenlegung der Bilanz

Jedoch will der Gesetzgeber bei genauerem Hinsehen nur auf die elektronische Abrufbarkeit der Bilanz verzichten. Die Kleinstkapitalgesellschaften sollen trotzdem verpflichtet bleiben, die Bilanz beim Bundesamt für Justiz einzureichen. Dritten soll - anstelle einer elektronischen Einsehbarkeit - nur noch auf Antrag eine Abschrift zur Verfügung gestellt werden.

Erstattungszinsen auf Steuerguthaben steuerpflichtig?

BVerfG soll Klarheit schaffen

Die derzeitige Gesetzeslage sieht folgende Regelung vor: Vom Steuerpflichtigen gezahlte Zinsen auf eine Steuernachforderung sind in der Steuererklärung nicht steuermindernd zu berücksichtigen. Vom Finanzamt gezahlte Zinsen auf Steuergutschriften müssen dagegen versteuert werden. Diese Ungleichbehandlung versuchte der Gesetzgeber bei Privatpersonen durch eine rückwirkende „Klarstellung" wieder wettzumachen (siehe auch Randnummer 46). Für Kapitalgesellschaften fehlt eine entsprechende Gesetzesänderung, die nach Ansicht des Gesetzgebers auch nicht erforderlich ist, da Kapitalgesellschaften 15

keine Privatsphäre haben und somit alle Einkünfte betrieblich veranlasst sind. Ob die im Gesetz vorgenommene Differenzierung zwischen Privatpersonen und Kapitalgesellschaften verfassungskonform ist, bleibt abzuwarten. Mittlerweile ist zu dieser Frage ein Verfahren vor dem BVerfG anhängig.

Hinweis: Es empfiehlt sich daher für Kapitalgesellschaften, erhaltene Erstattungszinsen als steuerfrei einzustufen. Lehnt das Finanzamt eine korrespondierende Behandlung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen ab, ist gegen den Bescheid Einspruch einzulegen. Dadurch halten wir uns die Möglichkeit offen, von einer eventuell positiv ausfallenden Entscheidung des BVerfG zu profitieren.

Verdeckte Gewinnausschüttung

Private Pkw-Nutzung

16 Nutzt der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH das betriebliche Kfz auch für private Zwecke, liegt nur dann Arbeitslohn vor, wenn die Nutzung des Kfz einer fremdüblichen Nutzungs- oder Überlassungsvereinbarung gleichkommt. Diese Nutzungs- und Überlassungsvereinbarung können Sie entweder in Ihrem Anstellungsvertrag oder in einer separaten schriftlichen - zur Not auch mündlichen - Vereinbarung festhalten.

Wichtig: Durch den bloßen Abschluss der Vereinbarung können Sie eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) nicht vermeiden. Sie müssen in der Praxis auch entsprechend der Vereinbarung handeln. Vereinbaren Sie beispielsweise, dass Sie das Fahrzeug nur für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen dürfen, ist es nicht erlaubt, mit dem Pkw auf Urlaubsreise zu gehen oder ihn für andere Privatfahrten einzusetzen. Halten Sie die Vereinbarung nicht ein, entsteht eine vGA. Eine vGA liegt immer dann vor, wenn eine fremdübliche Nutzungsvereinbarung fehlt, die tatsächliche Nutzung das Vereinbarte überschreitet oder der Geschäftsführer sich einem ausdrücklichen Nutzungsverbot widersetzt.

Die **Rechtsfolge einer vGA für den Gesellschafter-Geschäftsführer ist**: Die private Pkw-Nutzung ist kein Arbeitslohn mehr, sondern eine Dividendenausschüttung, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählt und mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % besteuert werden kann. Bei der GmbH erfolgt dagegen eine entsprechende Einkommenserhöhung.

Hinweis: Sie sollten daher unbedingt Wert darauf legen, eine fremdübliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Sie ist die Grundlage dafür, dass eine private Pkw-Nutzung nicht als vGA umqualifiziert wird. Gerne beraten wir Sie zu diesem Thema.

Sonntagszuschläge

17 Werden an einen Gesellschafter-Geschäftsführer steuerfreie Sonntagszuschläge gezahlt, besteht nach der ständigen Rechtsprechung des BFH die Vermutung, dass es sich um eine vGA handelt. Es kommt immer dann zu einer vGA, wenn eine fremdübliche Vereinbarung fehlt, nach der auch Dritte, die für die Gesellschaft tätig werden, ähnliche Vergütungen erhalten. Im Zweifel fehlt - wie bei der Vergütung von Überstunden - die Fremdüblichkeit. Denn es ist davon auszugehen, dass der Geschäftsführer die Sonntagszuschläge nur erhält, weil er zugleich Gesellschafter der GmbH ist. So die Ansicht des BFH in einer aktuellen Entscheidung.

Hinweis: Wir empfehlen Ihnen daher, die Vereinbarung von Sonntagszuschlägen und Überstundenvergütungen in Gesellschafter-Geschäftsführer-Verträgen im Voraus mit uns abzusprechen.

Veräußerung von Geschäftsanteilen

Können Verlustvorträge verlorengehen?

Bestehen auf Ebene der Gesellschaft Verlustvorträge, 18
können diese anteilig oder vollständig entfallen, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % bzw. mehr als 50 % der Anteile an einen Erwerber übertragen werden. Beim Untergang von Verlustvorträgen kommt es ausschließlich auf die Höhe der übertragenen Anteile an.

Beispiel: Bei einer GmbH bestehen Verlustvorträge in Höhe von 100.000 €. Der Gesellschafter verkauft 40 % seiner Anteile an einen Dritten. Damit gehen die Verluste in Höhe von 40 % unter, so dass der Gesellschaft nur noch Verlustvorträge von 60.000 € zur Verfügung stehen. Hätte der Gesellschafter mehr als 50 % seiner Anteile übertragen, wären die Verluste nach der Gesetzeslage sogar vollständig entfallen.

Unklar ist jedoch, ob diese Regelung zum Verlustuntergang der anstehenden verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten wird. Kritisiert wird die fehlende Beschränkung auf Missbrauchsfälle, wodurch der Verlust beispielsweise auch bei einem notwendigen Verkauf im Rahmen einer Sanierung wegfällt. Daher gilt einmal mehr: Gegen die Streichung der Verluste durch das Finanzamt ist Einspruch einzulegen.

Erfreulicherweise hat sich der BFH bereits in einem ersten Fall grundsätzlich für eine vorläufige Aussetzung der Vollziehung eines betroffenen Bescheids ausgesprochen. Folglich darf das Finanzamt den gesetzlich vorgesehenen Verlustwegfall nicht vornehmen, wenn der betroffenen Gesellschaft durch die Streichung der Verlustvorträge und die damit früher einsetzende Körperschaftsteuerzahlung erhebliche Nachteile entstehen (z.B. eintretende Überschuldung oder Ähnliches) und die staatlichen Interessen nur gering beeinträchtigt werden. Es lohnt sich daher, neben dem Einspruch über eine Aussetzung der Vollziehung nachzudenken, wenn sich der Wegfall des Verlusts gravierend auf Ihr Unternehmen auswirkt.

Hinweis: Möchten Sie eine unkontrollierte Anteilsveräußerung im Interesse Ihrer Gesellschaft verhindern, empfehlen wir, eine Klausel im Gesellschaftsvertrag aufzunehmen, nach der die Anteilsveräußerung von der Zustimmung aller Gesellschafter ab-

hängig gemacht wird. Prüfen Sie deshalb Ihren Gesellschaftsvertrag, ob Handlungsbedarf besteht.

Ist die Mindestgewinnbesteuerung verfassungsgemäß?

19 Der Grundsatz der Mindestbesteuerung bedeutet, dass entstandene Verluste nur in einer begrenzten Höhe mit Gewinnen verrechnet werden können:

Der Verlust kann in Höhe von maximal 511.500 € in das vorangegangene Kalenderjahr zurückgetragen (sogenannter Verlustrücktrag) und in die folgenden Kalenderjahre mit maximal 1 Mio. € vorgetragen werden. Verluste, die darüber hinausgehen, werden zu 60 % in den kommenden Jahren berücksichtigt.

Hohe Verlustvorträge sind damit lediglich eingeschränkt verrechenbar. Übersteigende Beträge können in den späteren Veranlagungszeiträumen genutzt werden, so dass die Verluste im Ergebnis auf mehrere Veranlagungszeiträume verteilt werden. Kommt es bei einer Kapitalgesellschaft aufgrund einer Anteilsveräußerung von mehr als 25 % zu einem endgültigen (anteiligen) Wegfall des Verlusts und war in den Vorjahren bereits eine Verlustverrechnung nach den Grundsätzen der Mindestbesteuerung ausgeschlossen, bezweifelt der BFH die Verfassungsmäßigkeit der Mindestbesteuerung. Denn die Mindestbesteuerung führt hier zu einer Definitivbelastung und nicht lediglich zu einem späteren Abzug der Verluste.

Hinweis: Der BFH will zudem in bestimmten Fällen nachteilige Steuerbescheide bis zur endgültigen Entscheidung in der Sache nicht vollziehen. Es lohnt sich daher, gegen nachteilige Bescheide Einspruch einzulegen und die Aussetzung der Vollziehung zu beantragen.

Dividendenausschüttung an eine GmbH

Kippt die Steuerbefreiung?

20 Gewinnausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften bleiben zu 95 % steuerfrei. Die Steuerbefreiung gilt unabhängig von der Beteiligungshöhe und der Beteiligungsdauer. Erwirbt zum Beispiel eine GmbH, kurz bevor sie die Dividenden ausschüttet, 0,001 % der Aktien einer börsennotierten Aktiengesellschaft, kann die andere Kapitalgesellschaft diese Ausschüttung zu 95 % steuerfrei vereinnahmen. Diese Steuerbegünstigung ermöglicht Gestaltungen, wie z.B. die sogenannte vermögensverwaltende GmbH, die den privaten Aktienbesitz unter Ausnutzung der 95%igen Steuerfreistellung verwaltet.

Der Gesetzgeber hat in der Vergangenheit bereits mehrere Anläufe unternommen, die Steuerbegünstigung einzuschränken, zuletzt im ersten Entwurf des JStG 2013, mittels dem er die Steuerfreistellung nur noch bei einer wesentlichen Beteiligung ab 10 % gewähren wollte. Doch diese Änderung ist wieder vom Tisch und in dem vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf nicht mehr enthalten. Das letzte Wort ist darüber aber noch nicht gesprochen. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten, falls erneut eine Verschärfung droht.

Hinweis: Dividenden aus Aktienbeteiligungen, die weniger als 15 % betragen, sind stets gewerbesteuerpflichtig. Die Befreiung von der Gewerbesteuer gilt nur für wesentliche Beteiligungen ab 15 %.

Verzicht auf Pensionszusagen

Bundeseinheitliche Regelung

Für den Gesellschafter-Geschäftsführer stellte sich in 21
der Vergangenheit die Frage, wie ein Verzicht auf eine ihm eingeräumte Pensionszusage steuerlich zu behandeln ist. Hierzu gingen die Meinungen weit auseinander, zum Beispiel auch, wenn es um die Frage der Bewertung der Anwartschaft ging, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer vor Eintritt des Versorgungsfalls auf die Zusage verzichten wollte.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat jetzt eine einheitliche Linie vorgegeben, an der sich die Finanzämter orientieren müssen. Es ist nun endlich wieder möglich, die Auswirkungen eines Verzichts in steuerlicher Hinsicht verlässlich zu kalkulieren. Sprechen Sie uns daher bitte an, wenn Sie einen Verzicht auf Ihre Pensionszusage in Betracht ziehen. Wir beraten Sie gerne über die steuerlichen Folgen.

III. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale

Was ändert sich ab 2013?

Die Einführung der **E**lektronischen **L**ohn**S**teuer-**A**bzugs**M**erkmale (ELStAM) und die damit einhergehende endgültige Abschaffung der Lohnsteuerkarte führen zu weitreichenden Veränderungen im Lohnbereich. Die Einführung der ELStAM soll schrittweise erfolgen. Neue Lohnsteuerkarten werden mittlerweile nicht mehr ausgestellt. Da der elektronische Datenaustausch mit der Finanzverwaltung immer noch nicht vollständig sichergestellt ist, müssen weiterhin die von der Finanzverwaltung an die Steuerpflichtigen übersandten Lohnsteuerabzugsmerkmale kritisch hinterfragt werden. Als konkreten Starttermin für das ELStAM-Verfahren nennt die Finanzverwaltung den 01.11.2012. Ab diesem Zeitpunkt sollen die Arbeitgeber die ELStAM der Arbeitnehmer mit Wirkung ab dem 01.01.2013 abrufen können. Gleichzeitig wird den Arbeitgebern eine großzügige Kulanzfrist eingeräumt, um eventuellen technischen und organisatorischen Schwierigkeiten vorzubeugen. Spätestens für den letzten in 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum muss der Arbeitgeber die ELStAM abrufen und anwenden. Während des Jahres 2013 kann er demgemäß noch die bisherigen Papierbescheinigungen 22

verwenden; er hat somit ein Wahlrecht. Nach dem erstmaligen Abruf im Einführungsjahr 2013 haben Arbeitgeber bis zu sechs weitere Monate Zeit, das ELStAM-Verfahren anzuwenden. Ein Abruf mit Wirkung ab 2014 ist aber zu spät.

Bitte beachten Sie: Sollen Freibeträge bei der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber mit dem ELStAM-Verfahren in 2013 weiter berücksichtigt werden, sind die Freibeträge grundsätzlich im Lohnsteuerermäßigungsverfahren für 2013 ab dem 01.10.2012 neu zu beantragen. Denn für 2012 beantragte Freibeträge verlieren 2013 ihre Gültigkeit.

Lohnsteuerkarten dürfen erst nach Ablauf des Kalenderjahres 2014 vernichtet werden. Bei einem Arbeitgeberwechsel sind diese Dokumente dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

Reisekosten - Kilometerpauschale

Wird die Pauschale auf 0,35 € erhöht?

23 Kosten für eine Dienstreise mit dem eigenen Pkw können entweder anhand der tatsächlich entstandenen Kosten oder mit der Pauschale von 0,30 € pro gefahrenen Kilometer abgerechnet werden. Die Kilometerpauschale von 0,30 € beruht auf einer Schätzung der Finanzverwaltung. Da in den Reisekostenvergütungen für Beamte teilweise der bisher geltende pauschale Kilometersatz von 0,30 € auf 0,35 € pro Kilometer angehoben wurde, stellt sich die Frage, ob die Anhebung der Kilometerpauschale nicht auch für die Reisekosten von Arbeitnehmern gelten muss.

Gegen die bislang ablehnenden finanzgerichtlichen Entscheidungen ist mittlerweile eine Beschwerde vor dem BVerfG anhängig. Für Steuerpflichtige mit hohen Reisekosten lohnt es sich, die Reisekosten mit 0,35 € pro gefahrenen Kilometer zu berechnen und in der Steuererklärung geltend zu machen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Finanzamts ist dann Einspruch einzulegen. Bitte beachten Sie, dass die Erhöhung des Kilometersatzes ausschließlich für Reisekosten gilt. Bei der Entfernungspauschale, die für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von Arbeitnehmern berücksichtigt wird, bleibt es bei einem Kilometersatz von 0,30 € pro Entfernungskilometer (einfache Wegstrecke).

Regelmäßige Arbeitsstätte

24 Ein Arbeitnehmer hat grundsätzlich nur eine sogenannte regelmäßige Arbeitsstätte, in einigen Fällen sogar überhaupt keine. Das ist insoweit von großer Bedeutung, als nur die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte beschränkt mit 0,30 € pro Entfernungskilometer (einfache Wegstrecke) steuerlich geltend gemacht werden können.

Werden weitere Arbeitsorte arbeitstäglich angefahren, so werden diese Fahrten nach den Regeln des Reisekostenrechts für Auswärtstätigkeiten abgerechnet - mit der Folge, dass die insgesamt gefahrenen Kilometer einschließlich der Rückfahrt als Reisekosten abgerechnet werden können. Daher ist es so wichtig, die regelmäßige Arbeitsstätte eines Arbeitnehmers zu bestimmen, da von ihr die Höhe der Fahrtkosten abhängt. Voraussetzung einer Arbeitsstätte ist nach den Vorgaben der Finanzverwaltung entweder eine dauerhafte arbeitsvertragliche Zuordnung des Arbeitnehmers zu **einer** betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder die Verpflichtung des Arbeitnehmers, in einer betrieblichen Einrichtung arbeitstäglich tätig zu werden, und zwar einen vollen Arbeitstag je Woche oder mindestens 20 % der vereinbarten Arbeitszeit. Ist der Arbeitnehmer in mehreren betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers im gleichen Umfang tätig, kann er sogar **keine** regelmäßige Arbeitsstätte in diesem Sinn haben. Auch Leiharbeitnehmer haben bei länger andauernder Tätigkeit in dem Betrieb des Entleihers keine regelmäßige Arbeitsstätte, es sei denn, dort ist eine Betriebsstätte des Verleihers.

Diese Regelungen gelten auch für die Fahrten des Unternehmers zwischen Wohnung und Betrieb.

Hinweis: Erläutern Sie uns daher sorgfältig die Hintergründe, wenn Sie an mehreren Arbeitsorten eingesetzt werden. Denn nur mit der genauen Festlegung Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte können wir den Werbungskostenabzug für Sie ermitteln und optimal steuerlich geltend machen. Das hat auch Auswirkungen für Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitern einen Pkw zur Verfügung stellen, bzw. bei der Erstattung von beruflichen Fahrten. Lassen Sie sich von uns beraten, damit Sie nicht in die Lohnsteuerhaftung geraten.

Software und Smartphones

Steuerfreie Nutzung möglich

Bereits im Jahr 2000 wurde in § 3 Nr. 45 EStG die 25
private Nutzung von betrieblichen PCs und Telekommunikationsgeräten durch Arbeitnehmer steuerfrei gestellt. Damals wollte der Gesetzgeber die Verbreitung des Internets fördern.

Anfang dieses Jahres hat der Gesetzgeber durch das Gemeindefinanzreformgesetz die Steuerfreiheit rückwirkend ab 2000 **auf alle Datenverarbeitungsgeräte ausgeweitet**. Somit werden nicht nur **PCs**, sondern auch **Smartphones und Tablet-PCs steuerfrei gestellt**. Außerdem kann der Arbeitgeber die von ihm genutzte **Software** steuerfrei seinen Arbeitnehmern zur Nutzung überlassen, und dies nicht nur zur Installation auf einem betrieblichen PC. Voraussetzung der Steuerfreiheit ist, dass der Arbeitgeber die überlassene Software ebenfalls im Betrieb einsetzt. Computerspiele können daher grundsätzlich nicht steuerfrei dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis: Aufgrund der rückwirkenden Erweiterung der Steuerfreiheit gilt: Sollten entsprechende Vorteile lohnversteuert worden sein und sind die betreffenden Einkommensteuerbescheide noch nicht bestandskräftig, kann gegen sie Einspruch eingelegt werden. Die zu Unrecht gezahlte Lohnsteuer kann damit zurückgefordert werden. Prüfen Sie die Gehaltsabrechnungen und sprechen Sie uns bitte an, wenn solche Vorteile lohnversteuert wurden.

Lohnsteuernachschau

Verstärkte Kontrolle durch den Fiskus

26 Der Gesetzgeber will mit dem JStG 2013 zum 01.01.2013 eine sogenannte Lohnsteuernachschau einführen, um damit die Schwarzarbeit effektiv zu bekämpfen. Sie erlaubt dem Finanzamt, **ohne vorherige Ankündigung** zu den üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu **spontanen Kontrollen** zu erscheinen. Auf diese Weise will es sich ein zuverlässiges Bild von dem Unternehmen machen. Die bislang geltende Gesetzeslage erfordert dagegen, dass sich die Lohnsteuer-Außenprüfer eine angemessene Zeit vor dem Prüfungsbeginn ankündigen. Stellen Sie sich bereits jetzt auf künftige Überraschungsbesuche der Prüfer ein.

Minijobs

Was ändert sich im kommenden Jahr?

27 Ab 01.01.2013 wird die Verdienstgrenze für Minijobs von 400 € auf 450 € pro Monat erhöht. Zugleich wird die Rentenversicherungspflicht für Minijobber eingeführt. Bislang konnten sie freiwillig in die Rentenkasse einzahlen und den pauschalen Arbeitgeberbeitrag von 15 % entsprechend auf 19,6 % aufstocken, also den Mehrbetrag von 4,6 % übernehmen.

Für Verträge, die ab dem 01.01.2013 abgeschlossen werden, gilt: Die Rentenversicherungspflicht tritt verpflichtend für alle Minijobber ein. Dabei ändert sich die Belastung für den Arbeitgeber mit 15 % nicht. Der Arbeitnehmer muss dagegen verpflichtend um 4,6 % aufstocken; er kann jedoch einen expliziten Befreiungsantrag stellen. Wichtig: Bei alten 400-€-Verträgen, die vor dem Stichtag abgeschlossen wurden, gilt weiterhin das alte Recht. Wird jedoch das Entgelt mit Blick auf die neue 450-€-Grenze nach oben angepasst, tritt ab diesem Zeitpunkt das neue Recht - und damit die Rentenversicherungspflicht - in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gleitzonenregelung, die bislang für Gehälter von 401 € bis 800 € galt, angepasst: Die Gleitzone wird auf alle Verträge angewendet, die ab dem 01.01.2013 abgeschlossen werden und auf ein Monatsgehalt von 450,01 € bis 850 € lauten. Für die Altverträge mit einem Gehalt von mehr als 400 € bis zu 450 € gilt das bisherige Recht - und damit die Gleitzone - bis einschließlich 31.12.2014 fort. Ab dem 01.01.2015 finden die neuen Regelungen zu den Minijobs Anwendung.

Geldwerter Vorteil

Besonderheiten bei Elektrofahrzeugen

28 Die deutsche Automobilindustrie zählt zur Weltspitze, und damit das so bleibt, ist der Gesetzgeber bereit, die Innovation von Elektrofahrzeugen staatlich zu fördern. So versucht er, die Anschaffung von Elektrofahrzeugen dadurch zu unterstützen, dass die Kosten für die teuren Batterien nicht in den Bruttolistenpreis einfließen. Da die Batterien der Elektrofahrzeuge die Bruttolistenpreise deutlich erhöhen, werden solche Fahrzeuge gegenüber Pkws mit Verbrennungsmotor benachteiligt. Bei einer Anschaffung im kommenden Jahr soll der Bruttolistenpreis um maximal 10.000 € gesenkt werden. Dieser abzugsfähige Höchstbetrag mindert sich in den Folgejahren jeweils um 500 € pro Kalenderjahr.

Bitte beachten Sie, dass auch Kosten für den nachträglichen Einbau einer Flüssiggasanlage in einen Pkw den Bruttolistenpreis nicht erhöhen. Besitzt hingegen das Fahrzeug bereits beim Erwerb eine Flüssiggasanlage, steigt dadurch der Bruttolistenpreis.

IV. Tipps und Hinweise für Haus- und Grundbesitzer

Fremdfinanzierte Immobilie

Private Darlehen abzugsfähig?

29 Schuldzinsen aus privaten Darlehen können grundsätzlich steuerlich nicht geltend gemacht werden, da sie nicht der steuerlich relevanten Einkünfteerzielung dienen. Etwas anderes gilt für die Vermietungseinkünfte, bei denen ein Schuldzinsenabzug als Werbungskosten in Betracht kommt. Interessant wird es, wenn es gelingt, ein ursprünglich privates Darlehen den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zuzuordnen, um einen steuerlichen Abzug der Zinsen und anderen Finanzierungskosten als Werbungskosten zu erreichen. Dies kann dadurch gelingen, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gegründet wird, die die Immobilie anschließend vermietet.

Gehört die Immobilie zum Beispiel ursprünglich ausschließlich dem Ehemann und hat er zudem ein privates Darlehen aufgenommen, kann er die Immobilie und das Darlehen in die GbR einbringen, an der er lediglich zu 10 % und seine Ehefrau zu 90 % beteiligt ist. Das bedeutet: Die Ehefrau erwirbt 90 % der Immobilie. Der Kaufpreis liegt in der Übernahme einer fremden Schuld (= Schuld des Ehemannes) von 90 %. Da die Immobilie vermietet wird, ist der für den Schuldzinsenabzug erforderliche Zusammenhang zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung hergestellt. Die Schuldzinsen aus dem Darlehen sind künftig steuerlich absetzbar. Von den Mieteinnahmen können zudem die Abschreibungen der Immobilie abgezogen werden.

Hinweis: Aber auch hier lauern einige Fallen: Ist die Spekulationsfrist von zehn Jahren noch nicht abgelaufen und hat die Immobilie an Wert gewonnen, müssen die Steuern darauf gegen den Vorteil gerechnet werden.

Außerdem sind Instandhaltungsaufwendungen nur bedingt sofort abzugsfähig, wenn es sich zum Beispiel um anschaffungsnahen Aufwand oder um eine wesentliche Verbesserung handelt.

Öffentlicher Zuschuss als Steuergeschenk

30 Werden Immobilien saniert, können unter bestimmten Voraussetzungen zins- und tilgungsfreie Darlehen aus Landes- und Bundesförderprogrammen beantragt werden. Manchmal werden diese begünstigten Darlehen zu einem späteren Zeitpunkt von den gewährenden öffentlichen Stellen in Zuschüsse umgewandelt, die nicht zurückgezahlt werden müssen.

Wie aber wirken sich solche Zuschüsse auf die Sanierungskosten aus, die als nachträgliche Herstellungskosten aktiviert und bis zum Zeitpunkt der Umwandlung in einen Zuschuss bereits abgeschrieben wurden? Der BFH vertritt hierzu die Ansicht, dass erst im Moment der Umwandlung in einen Zuschuss die nachträglichen Herstellungskosten (Sanierungskosten) nicht mehr abgeschrieben werden dürfen. Bis zu diesem Zeitpunkt bereits vorgenommene Abschreibungen bleiben dagegen unverändert. Eine nachträgliche Korrektur der geltend gemachten Abschreibung darf unterbleiben.

Viele Immobilienbesitzer genießen daher bis zur Umwandlung einen Steuervorteil, der in der geltend gemachten Abschreibung liegt, obwohl ein Zuschuss gewährt wurde. Der Steuervorteil bleibt selbst dann bestehen, wenn dem Immobilienbesitzer später durch den Zuschuss das gesamte und nicht nur das anteilige Darlehen erlassen wird. Er erhält daher einen echten steuerlichen Vorteil, der nicht nur bei denkmalgeschützten Immobilien greifen kann.

Sanierungskosten bei einer selbstgenutzten Immobilie

Abzug als außergewöhnliche Belastung

31 Bei einer fremdvermieteten Immobilie lassen sich Sanierungskosten entweder als Erhaltungsaufwand unmittelbar steuermindernd in Ansatz bringen oder - falls es sich um nachträgliche Herstellungskosten handelt - zeitanteilig mit Hilfe der jährlichen Abschreibungen. Sanierungskosten wirken sich steuerlich nicht aus, wenn sie für die selbst- oder nur für die teilweise selbstgenutzte Immobilie aufgewendet wurden. Eine Ausnahme erlaubt allerdings der BFH wie auch das BMF. Sanierungskosten können danach in der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Ein solcher Abzug ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Die Sanierung ist wegen einer konkreten Gesundheitsgefährdung, zur Beseitigung unausweichlicher Schäden oder zur Behebung unzumutbarer Beeinträchtigungen erforderlich, zum Beispiel bei einer Asbestbelastung.
2. Der Schaden war beim Erwerb der Immobilie nicht erkennbar.
3. Der Schaden ist vom Eigentümer nicht selbst verschuldet worden.
4. Es bestehen keine realisierbaren Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten wie etwa Handwerkern oder dem Veräußerer der Immobilie.

Soweit die Sanierungskosten den zumutbaren Eigenanteil der Belastung übersteigen, können sie als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd geltend gemacht werden.

Eine Geltendmachung als außergewöhnliche Belastung scheidet aus, wenn der Wert der Immobilie infolge der Sanierung über den ursprünglichen Wert steigt. Führt die Sanierung zu einer solchen Wertsteigerung, scheidet eine steuerliche Berücksichtigung der Sanierungskosten aus. Denn aus steuerlicher Sicht soll nur der Erhalt des bisherigen Grundstückswerts gewährleistet werden. Insoweit ist also ein Abzug bei den Sanierungskosten vorzunehmen.

Der BFH hat in gleich drei Entscheidungen den steuerlichen Abzug von Sanierungskosten als außergewöhnliche Belastung zugelassen. Dabei ging es um Aufwendungen für die Beseitigung von Asbest, Echtem Hausschwamm und Geruchsbelästigung.

Verkauf der Immobilie

Nachträglicher Schuldzinsenabzug bleibt erhalten!

Der BFH hat vor kurzem seine restriktive Rechtsprechung zum sogenannten nachträglichen Schuldzinsenabzug aufgegeben. Er erkennt jetzt einen Abzug von Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung an. Voraussetzung ist, dass das Darlehen ursprünglich für eine vermietete Immobilie aufgenommen wurde. Daran ändert sich nichts, wenn die Immobilie später verkauft wird. Die frühere Ansicht, dass durch den Verkauf der Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung endet, kann nicht aufrechterhalten werden. Die steuerzahlerfreundliche Ansicht gilt ebenso, wenn der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um das Darlehen zu tilgen. Voraussetzung ist allerdings grundsätzlich, dass der Erlös aus dem Verkauf nicht zur Schuldentilgung ausgereicht hat. 32

Fraglich ist außerdem, wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagieren wird. Durch einen Nichtanwendungserlass kann sie die Entscheidung nur für den entschiedenen Einzelfall gelten lassen.

Hinweis: Denken Sie bitte daran, uns auch nach der Veräußerung Ihrer vermieteten Immobilie die eventuell weiterhin gezahlten Schuldzinsen aus der Immobilienfinanzierung mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn Sie keine Vermietungseinkünfte mehr erzielen.

Grundsteuer

Ist die Grundsteuer verfassungswidrig?

Da die Grundsteuer weiterhin auf Grundlage der alten Einheitswertbescheide berechnet wird, stellt sich die Frage, ob dies noch verfassungsgemäß ist. Darüber wird das BVerfG zu entscheiden haben. Doch bis zur Entscheidung durch das Gericht müssen Einsprüche gegen die alten Einheitswertbescheide eingelegt bzw. Änderungsanträge gestellt werden. Die Städte und Gemeinden sind zwar nicht bereit, vorläufig auf die Erhebung der Grundsteuer zu verzichten. 33

Mit Hilfe des Einspruchs wahren wir aber Ihre Rechte, so dass Sie von einer möglichen positiven Entscheidung des BVerfG profitieren können.

Grunderwerbsteuer

Keine Doppelbelastung mit Grunderwerb- und Umsatzsteuer für Bauherren?

34 Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hat sich im August dieses Jahres mit der vieldiskutierten Frage beschäftigt, ob Bauherren, die ein unbebautes Grundstück kaufen und für dessen Bebauung einen Werkvertrag abschließen, auf die Grunderwerbsteuer auch Umsatzsteuer zahlen müssen. Das FG verneint eine doppelte Besteuerung und stellt fest: Ein Bauerrichtungsvertrag (Werkvertrag), der nach dem Erwerb eines unbebauten Grundstücks abgeschlossen wird und der für den Bauherrn eine Umsatzsteuerbelastung auslöst, unterliegt regelmäßig nicht der Grunderwerbsteuer. Vielmehr ist die Grunderwerbsteuer nur für das erworbene Grundstück zu entrichten.

Eine ganz andere Meinung vertreten bislang die für die Grunderwerbsteuer zuständigen Richter des BFH: Sie fassen beide Positionen, den Grundstückswert sowie das Bruttoauftragsvolumen des Werkvertrags - inklusive Umsatzsteuerbelastung -, zusammen. Das bedeutet, dass für den gesamten Erwerb einschließlich Grundstück Grunderwerbsteuer erhoben wird. Für Bauherren führt die doppelte Besteuerung zu einer erheblich höheren Grunderwerbsteuer als nach der Ansicht des FG. Daher sollten wir mit Blick auf dieses bauherrenfreundliche Urteil gegen die nachteiligen Bescheide Einspruch einlegen.

Hinweis: Bitte legen Sie uns rechtzeitig die Grunderwerbsteuerbescheide zur Prüfung vor. Oder noch besser: Beziehen Sie uns rechtzeitig in die Kaufvertragsverhandlungen ein. Möglicherweise lässt sich durch unsere Unterstützung Ihre Steuerbelastung beim Erwerb mindern.

Vermietung an Fortbildungseinrichtungen

Droht eine Vorsteuerberichtigung?

35 In Anpassung an europarechtliche Vorgaben wollte der Gesetzgeber durch das JStG 2013 die Aus- und Fortbildungsleistungen umsatzsteuerfrei stellen. Die Steuerbefreiung der Umsätze würde zugleich dazu führen, dass Fortbildungseinrichtungen wie etwa Schulen vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind.

Haben Sie als Vermieter Ihre Immobilie an eine solche Institution vermietet und zur Umsatzsteuer optiert, droht Ihnen durch den Wegfall der Vorsteuerabzugsberechtigung bei Ihrem Mieter selbst eine Vorsteuerberichtigung. Denn die Option zur Umsatzsteuer kann nur aufrechterhalten werden, wenn die Vermietung an jemanden erfolgt, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Die geplante Änderung hat daher zu Recht erhebliche Kritik erfahren, so dass der Gesetzgeber sie in letzter Minute aus dem JStG 2013 gestrichen hat - verbunden mit dem Hinweis, dass eine Neuregelung wegen eines anhängigen EuGH-Verfahrens zunächst zurückgestellt wird. Der EuGH hat zu klären, ob sämtliche nichtöffentlichen Anbieter von Bildungsleistungen zwingend unter die Steuerbefreiung fallen. Daher ist erneut mit einer Anpassung des deutschen Umsatzsteuerrechts an die EU-Vorgaben zu rechnen.

Photovoltaik

Was ist zu beachten?

Durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage werden 36
Sie steuerrechtlich als Unternehmer behandelt, wenn Sie den Strom gegen ein Entgelt in das öffentliche Netz einspeisen. Dass Sie als Unternehmer angesehen werden, hat für Sie gleich zwei Vorteile:

1. Beabsichtigen Sie, die Anlage erst in den Jahren 2013 bis 2015 zu erwerben, können Sie bereits in 2012 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % der zukünftigen Anschaffungskosten geltend machen und dadurch einen steuerlichen Verlust realisieren, den Sie mit anderen Einkünften verrechnen können. Im Jahr der Anschaffung erhalten Sie zugleich eine zusätzliche Sonderabschreibung in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten. Zwar darf die Investition, für die ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden soll, nicht zu mehr als 10 % privat genutzt werden. Die Finanzverwaltung hat aber kürzlich geklärt, dass ein Eigenverbrauch des Stroms von mehr als 10 % für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags nicht schädlich ist. Neugegründete Unternehmen müssen Ihre Investitionsabsicht mit einer verbindlichen Bestellung der Anlage untermauern, damit sie noch in diesem Jahr einen Investitionsabzugsbetrag bilden können (siehe Randnummer 2).
2. Ein weiterer Vorteil für Sie ist der anteilige Vorsteuerabzug im Fall einer Sanierung, die mit der Errichtung der Anlage erforderlich wird (z.B. eines asbesthaltigen Dachs). Das Dach schützt zwar die Immobilie vor Wettereinflüssen, aber es bildet auch die Grundlage Ihrer unternehmerischen Tätigkeit als „Stromproduzent". Daher können die Sanierungskosten und die damit verbundene Vorsteuer auf beide Bereiche verteilt werden - mit der Konsequenz, dass Sie die Vorsteuer für den unternehmerischen Bereich geltend machen können. Jedoch gibt es auch hier - wie sollte es anders sein - Risiken: Beispielsweise läuft eine **vermögensverwaltende Personengesellschaft** Gefahr, dass durch die gewerbliche Stromerzeugung die Immobilie insgesamt zum Betriebsvermögen wird, die Wertsteigerungen somit steuerlich verstrickt sind.

Sie sollten allerdings beachten, dass die Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuerrechts nicht rückwirkend auf andere Personen übertragen werden kann.

Hinweis: Aufgrund der Komplexität der steuerlichen Vorschriften empfehlen wir Ihnen, sich mit uns in Verbindung zu setzen, falls Sie sich mit dem Gedanken tragen, eine Photovoltaikanlage zu erwerben. Wir helfen Ihnen gerne, steueroptimal zu investieren.

V. Tipps und Hinweise für Kapitalanleger

Abgeltungsteuer

Ist das Werbungskostenabzugsverbot verfassungswidrig?

37 Mit Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 ist der Abzug von Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen entfallen. Schuldzinsen, Depotgebühren und andere Kosten sind seitdem nicht mehr zum Abzug zugelassen. Sparern bleibt allein der Sparer-Pauschbetrag von 801 € bzw. 1.602 € bei Zusammenveranlagung.

Ist die Kappung des Werbungskostenabzugs verfassungsgemäß? Mit dieser Frage setzen sich die Finanzgerichte Köln und München auseinander. Sind Ihnen hohe Werbungskosten bei Ihren Einkünften aus Kapitalvermögen entstanden, bitten wir Sie, uns die Kosten mitzuteilen, am besten anhand der entsprechenden Belege. Im Rahmen Ihrer Steuererklärung können wir die angefallenen Kosten dann gesondert erklären. Gegen die zu erwartende ablehnende Entscheidung des Finanzamts legen wir Einspruch ein und verweisen auf die anhängigen Verfahren.

Kirchensteuerabzug bei Kapitaleinkünften

Automatischer Abruf durch die Banken

38 Bislang kann der Anleger den Abzug der Kirchensteuer durch die Bank verhindern, wenn er der Bank seine Religionszugehörigkeit nicht offenbart. Der Gesetzgeber möchte dies im Sinne der Abgeltungsteuer ändern: Die Banken werden verpflichtet, jährlich eine sogenannte Regelabfrage an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu richten, um so die Konfession ihrer Kunden zu klären. Dadurch werden die Banken flächendeckend in die Lage versetzt und verpflichtet, den Kirchensteuerabzug direkt an der Quelle, also bei den Kapitalerträgen, vorzunehmen.

Jeder Bürger hat aber ein im Grundgesetz verankertes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, so dass Sie beim BZSt einen Sperrvermerk einrichten lassen können. Dadurch untersagen Sie die Übermittlung der Angaben zu Ihrer Religionszugehörigkeit an die anfragende Bank. Die Bank kann somit keinen Kirchensteuerabzug vornehmen. Dieser Sperrvermerk betreffend die Regelabfrage muss auf amtlichem Vordruck unter Angabe der Identifikationsnummer bis zum 30.06. eines Kalenderjahres beim BZSt eingegangen sein. Der einer Kirche angehörende Anleger muss in diesem Fall den Kirchensteuerabzug mit der Einkommensteuererklärung nacherklären.

Altverluste aus Spekulationsgeschäften

Ausschlussfrist nicht verpassen – Verrechnung bis einschließlich 2013 möglich

Altverluste aus Spekulationsgeschäften mit Aktien 39
und ähnlichen Risiko-Wertpapieren können bis zum 31.12.2013 mit Veräußerungsgewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden, die unter der Abgeltungsteuer entstanden sind. Für eine Verrechnung der Altverluste müssen die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Altverluste müssen durch das Finanzamt durch einen Verlustfeststellungsbescheid festgestellt worden sein.
2. Die Bankbescheinigung für das Jahr 2012 oder 2013 muss einen Veräußerungsgewinn aus Kapitalvermögen ausweisen.

Altverluste dürfen nicht mit laufenden Kapitaleinkünften wie etwa Zinsen oder Ähnlichem verrechnet werden, sondern ausschließlich mit Veräußerungsgewinnen, die den Regeln der Abgeltungsteuer unterlegen haben. Die Verrechnung der Altverluste nimmt das Finanzamt entsprechend der vorliegenden Steuerbescheinigung der Bank vor. Haben Sie hohe Verluste bei Ihrer Bank erwirtschaftet, verrechnet die Bank die künftigen Gewinne zunächst mit diesen Verlusten. Bleibt nach der Verrechnung der Bank kein Veräußerungsgewinn mehr übrig, entfällt folglich eine Verrechnung der Altverluste. Deshalb genügt es nicht, unterjährig einzelne Wertpapiere mit Überschuss zu verkaufen. Vielmehr muss das gesamte Depot zum Jahresende abgeltungsteuerpflichtig werden, damit die Altverlustverrechnung möglich wird. Denn ohne positive abgeltungsteuerpflichtige Einkünfte können die Altverluste nicht verrechnet werden. Nach Ablauf des 31.12.2013 bleiben die Altverluste aus den Spekulationsgeschäften weiterhin bestehen und werden in den folgenden Jahren nur noch mit wesensgleichen Spekulationsgewinnen, etwa aus Immobilienveräußerungen innerhalb der Zehnjahresfrist, verrechnet.

Hinweis: Prüfen Sie daher, ob Sie über erhebliche **festgestellte Spekulationsverluste verfügen**, die eine gezielte Gewinnrealisierung in diesem oder im nächsten Jahr erforderlich machen. Eine Möglichkeit besteht unter anderem darin, Wertpapiere, bei deren Veräußerung mit einem Gewinn zu rechnen ist, in ein separates Depot bei einer anderen Bank auszulagern, damit dort keine Verrechnung mit anderen Verlusten erfolgen kann. Die weiteren Einzelheiten sollten wir gemeinsam mit Ihrer Bank abstimmen.

Nichtveranlagungsbescheinigung

Neue Meldepflicht der Banken

Jeder, der sich mit seinen Einkünften innerhalb des 40
Grundfreibetrags von noch 8.004 € bewegt (z.B. Schüler oder Rentner), kann eine sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung - kurz NV-Bescheinigung - beim Finanzamt beantragen. Sie gilt nach dem

Gesetz grundsätzlich für drei Jahre. Wird die NV-Bescheinigung der Bank vorgelegt, kann die Bank die erzielten Kapitaleinkünfte (z.B. Zinsen) bis zu einem Betrag von 8.004 € steuerfrei - ohne Einbehalt der Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer) - Ihrem Konto gutschreiben.

Ändern sich innerhalb des Dreijahreszeitraums Ihre steuerlichen Verhältnisse, weil Sie beispielsweise über dem Grundfreibetrag von 8.004 € liegende Einkünfte erzielen und damit steuerpflichtig werden, müssen Sie die NV-Bescheinigung von der Bank zurückfordern und dies dem Finanzamt mitteilen.

In der Vergangenheit sind solche Meldungen häufig unterlassen worden und so mancher Steuerpflichtige konnte aufgrund der dreijährigen Geltungsdauer der NV-Bescheinigung zeitweise ungerechtfertigte Steuervorteile in Anspruch nehmen. Daher besteht für die Kreditinstitute ab dem 01.01.2013 eine neue Meldepflicht für nichtbesteuerte Kapitaleinkünfte. Die Bank muss alle Kapitalerträge an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) melden, bei denen sie aufgrund einer NV-Bescheinigung keine Kapitalertragsteuer einbehalten hat. Dadurch wird eine Kontrolle vergleichbar den Freistellungsaufträgen eingerichtet. Aufgrund der neuen Meldepflicht der Banken müssen Sie in Zukunft mit entsprechenden Kontrollmitteilungen des BZSt rechnen.

VI. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler

Studienkosten

Erst- oder Zweitausbildung?

41 Der BFH hat 2011 entschieden, dass die Kosten einer Erstausbildung (nach Abschluss der regulären Schulzeit) Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sein können. Daraufhin hat der Gesetzgeber Ende 2011 folgende Änderung beschlossen: Anstelle eines unbegrenzten vorweggenommenen Werbungskostenabzugs kommt nur noch ein beschränkter Sonderausgabenabzug in Betracht, sofern die Kosten nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses anfallen. Der Sonderausgabenabzug wurde für 2012 auf 6.000 € erhöht. Für die Veranlagungszeiträume seit 2000 beträgt der Sonderausgabenabzug nur 4.000 €.

Die Hintergründe: Sonderausgaben können nur in beschränkter Höhe berücksichtigt werden und lassen keinen Verlust entstehen, der mit späteren steuerpflichtigen Einkünften verrechnet werden kann. Der beschränkte Sonderausgabenabzug kann allenfalls das zu versteuernde Einkommen auf 0 € reduzieren, nicht aber zu einem vortragsfähigen Verlust führen.

Verfassungsrechtlich bedenklich ist das vom Gesetzgeber bis einschließlich 2000 vorgenommene rückwirkende Verbot, die Ausbildungskosten als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen. Denn in diesem Fall greift der Gesetzgeber in abgeschlossene Veranlagungszeiträume ein. Mittlerweile gibt es auch zu diesem Punkt erste anhängige finanzgerichtliche Verfahren. Außerdem wird bezweifelt, ob die Neuregelung nicht ohnehin verfassungswidrig ist, da die Aufwendungen für Maßnahmen, die zur späteren Erzielung von Einkünften führen, unbegrenzt abzugsfähig sein müssten.

Unabhängig davon ist Folgendes zu beachten: Unter den Begriff einer Erstausbildung sollen nicht nur Erststudium oder eine mehrjährige abgeschlossene Berufsausbildung fallen, sondern auch zeitlich weniger aufwendige Ausbildungen wie etwa die mehrmonatige Ausbildung zum Rettungssanitäter.

Hinweis: Daher sollten die Ausbildungskosten nicht vorschnell als Sonderausgaben in der Steuererklärung angesetzt werden. So kann es sich lohnen, bei entsprechend hohen Ausgaben in der Vergangenheit diese als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu deklarieren. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Finanzamts ist Einspruch einzulegen. Bitte sprechen Sie uns an, damit wir für Ihren Fall das richtige Vorgehen abstimmen können.

Außergewöhnliche Belastungen

Ansatz von Prozesskosten

Prozesskosten aus einem arbeitsgerichtlichen Ver- 42
gleich können als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Abzug gebracht werden. Bei sonstigen Zivilprozesskosten kann es sich um außergewöhnliche Belastungen handeln, wenn die Rechtsverfolgung ausreichend Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint - so der BFH in einer aktuellen Entscheidung. Das gilt sowohl für die Kosten einer Rechtsverfolgung als auch einer Rechtsverteidigung.

Eine solch weitreichende steuermindernde Anerkennung der Zivilprozesskosten behagt weder der Finanzverwaltung noch dem Gesetzgeber. Die Verwaltung weigert sich, die Entscheidung des BFH über den Einzelfall hinaus anzuwenden, und hat einen sogenannten Nichtanwendungserlass verhängt. Der Gesetzgeber plant eine Gesetzesänderung, nach der Prozesskosten grundsätzlich vom Abzug ausgeschlossen werden sollen. Eine Ausnahme ist nur vorgesehen, wenn der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse im üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Dies soll auch für die unmittelbaren und unvermeidbaren Kosten eines Scheidungsprozesses gelten. Es bleibt abzuwarten, ob die Verschärfung tatsächlich in dieser Form Gesetzeskraft erlangt. Teilen Sie uns bitte gegebenenfalls mit, ob Prozesskosten angefallen sind, damit wir den steuerlichen Abzug prüfen können.

Krankheitskosten

Eine weitere Verschärfung, auf die wir Sie hinweisen 43
möchten, betrifft die Krankheitskosten. Sollen selbstgetragene Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen steuerlich in Abzug gebracht werden,

muss die Notwendigkeit einer Heilmaßnahme durch **Atteste und Gutachten *vor* der Behandlung** nachgewiesen werden. Sie müssen also jetzt wieder strikt auf die richtige Reihenfolge - erst Attest, dann Behandlung - achten, um den Steuerabzug nicht zu gefährden. Dabei ist zu unterscheiden:

- Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel werden berücksichtigt, wenn der Nachweis durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers erfolgt, die **vor** dem Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden ist.
- Sonderbehandlung mit Nachweis vor Beginn der Behandlung: Der Nachweis ist durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zu erbringen, zum Beispiel für
  - **Bade-, Heil-, Klima- oder Vorsorgekuren**, wobei auch die Gefahr einer durch die Kur abzuwendenden Krankheit zu bescheinigen ist - bei einer sogenannten Klimakur auch der medizinisch angezeigte Kurort und die voraussichtliche Kurdauer -,
  - **psychotherapeutische** Behandlungen,
  - eine erforderliche Betreuung durch eine **Begleitperson**, sofern sich die Person nicht bereits aus dem Nachweis der Behinderung nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ergibt,
  - **medizinische Hilfsmittel**, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind, und
  - wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden wie zum Beispiel **Frisch- und Trockenzellenbehandlung, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie**.

Berücksichtigung von Kindern

Was ändert sich?

44 Seit diesem Jahr ist die Begrenzung der eigenen Einkünfte und Bezüge für volljährige Kinder weggefallen, es sei denn, die Erwerbstätigkeit erfolgt nach Abschluss einer Erstausbildung/eines Erststudiums (die übrigen Bedingungen wie Berufsausbildung, keine Vollendung des 25. Lebensjahres oder Behinderung vorausgesetzt). Als unschädlich sind allerdings nach Ansicht der Finanzverwaltung zum Beispiel Erwerbstätigkeiten von bis zu 20 Wochenarbeitsstunden, Ausbildungsverhältnisse oder Minijobs einzustufen. Werden mehrere Beschäftigungen gleichzeitig ausgeübt, sind sie nur schädlich, wenn sie zusammengerechnet die 20-Stunden-Grenze übersteigen. In Zweifelsfällen sprechen Sie uns bitte an, damit wir gemeinsam klären können, ob Ihr volljähriges Kind noch steuerrechtlich berücksichtigt werden kann.

Kinderbetreuungskosten

45 Die Unterscheidung nach erwerbsbedingten und nichterwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten entfällt mit Wirkung ab 2012. Deshalb können Betreuungskosten für Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne weitere Voraussetzungen berücksichtigt werden. Kinderbetreuungskosten sind stets als Sonderausgaben abziehbar. Ihr Abzug als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben scheidet künftig aus. Fortan bleiben Ihnen daher Gerichtsentscheidungen erspart, die einen Abzug der Kinderbetreuungskosten allein aus diesem Grund versagen.

Steuerpflicht von Erstattungszinsen

Verfassungsrechtliche Zweifel an der rückwirkenden Gesetzesänderung

Um die anhaltende Kritik abzuwenden, hat der Ge- 46
setzgeber im privaten Bereich die Erstattungszinsen, die dem Steuerpflichtigen vom Finanzamt ausgezahlt werden, ausdrücklich den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet. Sie bleiben damit einkommensteuerpflichtig, während die Nachzahlungszinsen an das Finanzamt steuerlich nicht geltend gemacht werden können. Im Zuge des JStG 2010 hat der Gesetzgeber diese angebliche „Klarstellung" mit Rückwirkung auf alle noch offenen Fälle angeordnet. Aufgrund dieses Eingriffs in bereits abgeschlossene Veranlagungszeiträume hat der BFH zwischenzeitlich ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Neuregelung angemeldet. Auch das Finanzgericht Münster erachtet die Gesetzeslage für verfassungswidrig und hat die Revision zum BFH zugelassen. Die abschließende Entscheidung des Gerichts bleibt abzuwarten.

Ist die Überweisung auf Oder-Konten eine Schenkung?

Tatsächliche Handhabung entscheidend!

Die Einzahlung auf ein Gemeinschaftskonto der Ehe- 47
leute, über das beide verfügen dürfen, kann als eine Schenkung an den anderen Ehegatten gewertet werden - im Steuerrecht wird auch von einer freigebigen Zuwendung gesprochen -, die Schenkungsteuer auslöst. Und zwar, da es sich um ein Gemeinschaftskonto handelt, in der Regel in Höhe der Hälfte der Einzahlung. Eine steuerpflichtige Schenkung setzt aber voraus, dass der begünstigte Ehegatte rechtlich und tatsächlich frei über das Vermögen verfügen kann. Eine Schenkung lässt sich daher gegenüber dem Finanzamt am ehesten nachweislich vermeiden, wenn zwischen den Eheleuten eine vertragliche Vereinbarung besteht, die eine Begünstigung des anderen Ehegatten ausdrücklich ausschließt. Darüber hinaus darf der andere Ehegatte nicht frei über das Geld für eigene Zwecke verfügen.

Wichtig: Die vertragliche Vereinbarung über das Gemeinschaftskonto muss auch eingehalten werden. Je öfter der andere Geld von diesem Oder-Konto abhebt, um es im eigenen Interesse zu verwenden, desto eher spricht dies dafür, dass er wegen der freien Verfügungsbefugnis eine Schenkung erhalten hat. Wenn Sie auf Nummer sicher gehen möchten, müssen Sie die Einzahlungen auf ein getrenntes Konto und nicht ein Gemeinschaftskonto leisten.

Abbau der kalten Progression

Gesetzliche Korrektur steht an

48 Unter dem Begriff **„kalte Progression"** versteht man das Phänomen, dass beispielsweise eine Lohnerhöhung mit einer steuerlichen Mehrbelastung einhergeht. Das liegt daran, dass unser Steuersystem progressiv ausgestaltet ist. Daher sieht der Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression ab 2013 und 2014 schrittweise einen Ausgleich vor.

Dabei steigen **der Tarifverlauf und der Grundfreibetrag** leicht an. Der **Eingangssteuersatz** (14 %) bleibt unverändert. Der Spitzensteuersatz soll weiterhin bei 42 % liegen. Die sogenannte **Reichensteuer** (Erhöhung des Spitzensteuersatzes auf 45 %) gilt ab 2013 bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 € pro Person (bislang: 250.731 €). Wer ein Einkommen erzielt, bei dem diese **Reichensteuer** greift, kann also nicht auf einen Ausgleich der kalten Progression hoffen. Der Aufschlag von 3 % wird aber wie bisher nur auf das Einkommen angewendet, das 250.000 € übersteigt.

Das gesetzgeberische Ziel, die kalte Progression abzubauen, führt für die meisten Steuerpflichtigen zu einer wenn auch geringfügigen Steuerersparnis.

Ehegatten

Neue Veranlagungsformen

49 Ehegatten konnten bislang zwischen der Zusammenveranlagung und der getrennten Veranlagung wählen. Ab 2013 wird aus der getrennten Veranlagung die Einzelveranlagung von Ehegatten. Diese enthält gegenüber der getrennten Veranlagung geringfügige Modifikationen. Das gilt für die Sonderausgaben, die außergewöhnlichen Belastungen und die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse. Bisher konnten die Ehegatten bei einigen dieser Aufwendungen frei wählen, bei wem diese Ausgaben in Abzug zu bringen sind. Ab 2013 können sie nur noch zwischen zwei Möglichkeiten wählen:

1. dem Abzug bei dem Ehegatten, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat, oder
2. auf gemeinsamen Antrag der Eheleute einer hälftigen Aufteilung.

Diese Änderung ist bei der künftigen Prüfung, ob eine Einzelveranlagung oder eine Zusammenveranlagung vorteilhaft ist, zu berücksichtigen.

Erbschaftsteuergesetz

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit

50 Die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des neuen Erbschaftsteuergesetzes (ErbStG) werden immer lauter. Der BFH hat das BMF aufgefordert, dem Verfahren beizutreten, in dem er ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes äußert. Er hat die Frage nach der Verfassungswidrigkeit des gesamten ErbStG aktuell dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt. Der Verstoß gegen die Verfassung ist nach Ansicht des BFH darin zu sehen, dass die steuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen ausgenutzt werden können, ohne dass dies im Einzelfall sachlich gerechtfertigt ist. Demgegenüber sieht das Gericht in der Gleichstellung von Personen der Steuerklasse II und III, wie er im Jahr 2009 von Gesetzes wegen vorgesehen war, keinen Verfassungsverstoß.

Hinweis: Daher ist es umso wichtiger, bei entsprechenden Bescheiden unter Verweis auf die verfassungsrechtlichen Zweifel Einspruch einzulegen. Denn möglicherweise erklärt das BVerfG das Gesetz rückwirkend für verfassungswidrig. Dies hätte zur Folge, dass Ihnen eine gezahlte Erbschaftsteuer zurückzuerstatten ist. Diese Chance sollten wir unbedingt in Ihrem Interesse wahren.

Private Altersvorsorge

Verbesserungen bei Riester und Rürup

Ab 2013 soll die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge verbessert werden: 51

- **Erhöhung der Förderhöchstgrenze für die Basisversorgung** (Rürup-Renten) von bislang 20.000 € auf 24.000 € für eine einzelne Person bzw. 48.000 € für Zusammenveranlagte, und zwar unabhängig von der Person des Zahlenden. Im Jahr 2013 sind 76 % von 24.000 € bzw. 48.000 € als Sonderausgaben abzugsfähig. Abzugsfähig sollen neu eingeführte Rürup-Rentenverträge sein, die als reine Risikoversicherung die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit absichern. Voraussetzung ist, dass der Sparer bei Eintritt des Versicherungsfalls eine lebenslange Rente erhält, wenn er das 57. Lebensjahr vollendet hat.
- Bei der **Riester-Rente muss** ein zertifizierter Altersvorsorgevertrag künftig das Recht vorsehen, von einem zu einem anderen **Altersvorsorgevertrag zu wechseln**. Die Wechselkosten werden auf 150 € gedeckelt.
- Bei der **Eigenheimrente** (Wohn-Riester) soll es wesentliche Erleichterungen geben. Der Steuerpflichtige soll jederzeit - und nicht nur bei Beginn der Auszahlungsphase - das Recht haben, die Einmalbesteuerung anstelle der jährlichen Nachversteuerung zu wählen. Die Verzinsung des Wohnförderkontos wird von bislang 2 % auf nur noch 1 % gesenkt. Das Kapital darf bei Einhaltung bestimmter Grenzen auch für Umbauten verwendet werden, die alters- oder behinderungsbedingte Hindernisse reduzieren.

Sprechen Sie uns an, falls Sie sich für die anstehenden Änderungen interessieren. Wir können dann gemeinsam prüfen, ob und welche zusätzliche private Altersvorsorge in Ihrem Fall sinnvoll erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!

Rechtsstand: 25.10.2012, 2. Auflage